

Zu diskutieren sind folgende Änderungsvorschläge:

Grundordnung (GO)

§2 (1) Aufgaben der Studierendenschaft

Betroffene Passage: „[Die Studierendenschaft] kämpft für das Recht, die politischen Interessen ihrer Mitglieder ohne Einschränkung zu vertreten.“

Änderungsvorschlag: „[Die Studierendenschaft] kämpft für das Recht, die **hochschulpolitischen** Interessen ihrer Mitglieder ohne Einschränkung zu vertreten.“

Begründung für Änderungsvorschlag: §45 (2) BremHG räume der Studierendenschaft kein allgemeinpolitisches Mandat ein, zumal die Studierendenschaft ein Zwangsverband sei, was durch diverse Gerichtsurteile bestätigt worden sei.

§2 (2) Aufgaben der Studierendenschaft

Betroffene Passage: „Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden,
2. Verwaltung und Verwendung der Gelder der Studierendenschaft,
3. Förderung der politischen Bildung und des Eintretens der Studierenden für die in der Präambel genannten Ziele,
4. Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, insbesondere durch die Förderung studentischer Veranstaltungen,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen im In- und Ausland.“

Änderungsvorschlag: Aufnahme von §45 (2) Nr. 6 BremHG: „die Förderung der Integration ausländischer Studierender.“

Begründung für Änderungsvorschlag: Die GO bliebe ohne genannte Änderung hinter dem BremHG zurück.

§5 (2) Studierendenrat (SR) in Verbindung mit §4 (1) Allgemeine Bestimmungen

Betroffene Passagen: „Beschlussfassung über die Grundordnung und weitere Satzungen sowie deren Änderungen“ (§5 (2) Nr. 2) und „Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Grundordnung nichts anderes vorschreibt.“ (§4 (1))

Änderungsvorschlag: Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen sind mit absoluter Mehrheit der Vertretung der Studierenden zu treffen (laut §45 (3) Brem HG).

Begründung für Änderungsvorschlag: Nach jetzigem Stand der GO würden Satzungen und Satzungsänderungen (außer der GO) selbst mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

§5 (6) Studierendenrat (SR)

Betroffene Passage: „Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.“

Änderungsvorschlag: „Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, **unmittelbarer**, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.“

Begründung für Änderungsvorschlag: Der Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit, der z.B. von §99 (1) BremHG gefordert wird, fehlte bislang.

§7 (1) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Aufnahme der in §47 (2) BremHG festgelegten Pflicht, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und diesen dem SR vorzulegen. Im Rückschluss aus §47 (3) BremHG muss der AStA außerdem zum Ende jedes Haushaltsjahres einen Finanzbericht erstellen.

Begründung für Änderungsvorschlag: Die genannten Aspekte würden bislang in der GO fehlen.

§8 AStA-Vorstand

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Regelung der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch den AStA-Vorstand nach §46 (6) BremHG.

Begründung für Änderungsvorschlag: Die GO enthalte bislang noch keinen Hinweis darauf, wie rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sind (laut §46 (6) BremHG durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n jeweils zusammen mit der/dem Finanzreferenten/in).

§11 (7) Autonome Referate und §14 Studiengangsausschuss (StugA)

Betroffene Passagen: - Ergänzungen –

Änderungsvorschlag: Pflicht, neben Tätigkeits- auch Finanzberichte vorzulegen.

Begründung für Änderungsvorschlag: §47 (3) BremHG entsprechend müssten auch Autonome Referate sowie Studiengangsausschüsse am Ende jedes Haushaltsjahres einen Finanzbericht vorlegen, da sie finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt bekämen.

Wahlordnung (WO)

Einleitungsformel

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Einleitungsformel mit Rechtsgrundlage (§45 (8) BremHG), Datum des Beschlusses durch den SR sowie Datum der Genehmigung durch den Rektor.

Begründung für Änderungsvorschlag: Eine Einleitungsformel sei eine Rechtsförmlichkeit, die bislang fehle.

§1 (1) Grundsätze der Wahl

Betroffene Passage: „Die Vertreter*innen im Studierendenrat werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“

Änderungsvorschlag: „Die Vertreter*innen im Studierendenrat werden in freier, **unmittelbarer**, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“

Begründung für Änderungsvorschlag: Der Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit, der z.B. von §99 (1) BremHG gefordert wird, fehlte bislang.

§4 (2) und (3) Nr. 2 Aktives und passives Wahlrecht

Betroffene Passage: „Das aktive und passive Wahlrecht steht auch den ausländischen Studierenden zu, die eine Zusage auf einen Studienplatz an der Universität Bremen haben“ und „Gültige Wahlausweise sind [...] die Studienplatzzusage gemäß Absatz 2“

Änderungsvorschlag: Streichen der betroffenen Passagen.

Begründung für Änderungsvorschlag: Nach §5 (1), §45 (1) und §97 S. 1 BremHG reiche eine Studienplatzzusage nach §43 BremHG nicht zur Erlangung des universitären Wahlrechts. Dies sei eindeutig an die Immatrikulation gebunden.

§9 (3) Wahlhelfer*innen

Betroffene Passage: „Wahlhelfer/innen müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bremen sein. Stehen genügend Wahlhelfer*innen zur Verfügung, haben Nichtkandidat*innen Vorrang vor Kandidat*innen. In jedem Fall dürfen an einer Urne nicht zwei Kandidat*innen und/oder Mitglieder der gleichen Liste/Listenverbindung Aufsicht führen. Die Urnenbesetzung für die jeweilige Urne sollte nach Möglichkeit quotiert sein.“

Änderungsvorschlag: Verbot für Kandidat*innen als Wahlhelfer*in zu fungieren.

Begründung für Änderungsvorschlag: Bei Kandidat*innen ist anzunehmen, dass sie parteiisch sind.

§12 Wahlvorschläge

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Die Mehrheitswahl ist zu regeln.

Begründung für Änderungsvorschlag: Für den Fall, dass mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind, sei eine Mehrheitswahl erforderlich, diese müsse also geregelt werden.

SR-Geschäftsordnung

§10 (12) Abstimmungen und Wahlen

Betroffene Passage: „Sind mehrere gleichartige Positionen durch Wahl zu besetzen, so sind entsprechend der Anzahl die Personen mit dem besten Ergebnis gewählt. Ergibt sich bei der letzten zu besetzenden Position eine Stimmengleichheit, so ist bezüglich dieser Position nach Abs. 11 zu verfahren.“

Änderungsvorschlag: Ergänzung, dass jede/r Stimmberechtigte nur eine Stimme hat.

Begründung für Änderungsvorschlag: Auf der vergangenen konstituierenden Sitzung des SR herrschte Uneinigkeit, wie viele Stimmen jede/r Stimmberechtigte im Falle der Wahl der Vizepräsidenten/innen hat. Um diesem Fall in Zukunft vorzubeugen, sollte die betroffene Passage entsprechend überarbeitet werden.